

Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 48), zuletzt geändert am 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9)¹.

§ 1. (1) Pfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Pfarrern oder Pfarrverwaltern zu besetzen sind.

(2) Mitarbeiterstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere mit Katecheten, Kirchenmusikern oder Jugendmitarbeitern zu besetzen sind.

§ 2. (1) ¹Für die Besetzung der Pfarrstellen gelten auf die Region bezogene Obergrenzen. ²Für die Besetzung der Mitarbeiterstellen gelten auf den Kirchenkreis bezogene Obergrenzen.

(2) ¹Die Besetzung der Pfarrstellen kann auch im eingeschränkten Dienst (§ 67 ff. PfdG, § 18 PfdAG) erfolgen. ²Mehrere Pfarrstellen können auch von einer Person besetzt werden. ³Mitarbeiter können auch als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.

§ 3. (1) Die Pfarrstellen, die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Region und die für die Region geltende Obergrenze ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Aufteilung der in einem Kirchenkreis einzurichtenden Mitarbeiterstellen auf einzelne Mitarbeitergruppen und die jeweiligen Obergrenzen für den Kirchenkreis ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) ¹Region ist der räumlich begrenzte Teil eines Kirchenkreises, in dem die betreffenden Kirchengemeinden verstärkt auf Zusammenarbeit gewiesen werden. ²Die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Region ergibt sich aus der Anlage 1. ³Die Anzahl der Regionen, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Regionen und in diesem Zusammenhang die Obergrenzen von Regionen können bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch Beschluss der Kreissynode geändert werden. ⁴Durch Beschluss der Kreissynode können bei Einhaltung der für den Kirchenkreis angegebenen Obergrenzen bis 0,5 Stellen je Region getauscht werden. ⁵Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4. (1) ¹Anlage 1 und Anlage 2 sind Grundlagen für die notwendige Reduzierung der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten. ²Die Obergrenzen sind bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 zu erreichen. ³In den Jahren 2004, 2005 und 2006 soll mindestens jeweils ein Drittel des bestehenden Personalüberhangs abgebaut werden. ⁴Mit der Umsetzung ist umgehend durch personelle Maßnahmen zu beginnen. ⁵Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfdG.

(2) ¹Durch Beschluss der Kirchenleitung kann von der Besetzung von in Anlage 1 und 2 vorgesehenen Stellen abgesehen werden. ²Der Finanzausschuss der Landessynode ist berechtigt, unmittelbar entsprechende Anträge zu stellen, die schriftlich zu begründen sind. ³Die Landessynode kann diese Beschlüsse der Kirchenleitung aufheben.

(3) Durch Beschluss der Kirchenleitung können auf Antrag des Landeskirchenrates im Rahmen der Gesamtbergrenze für die Landeskirche die jeweiligen Obergrenzen für den Pfarrdienst und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Kirchenkreise bis zu 0,5 Stellen je Kirchenkreis verändert werden.

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

(4) Die Anlage 1 ist ferner Grundlage für die angestrebte und zu entwickelnde Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Region.

§ 5. (1) ¹Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 über die Aufteilung und Festlegung des in der Anlage 1 durch die regionalen Obergrenzen vorgegebenen Stellenvolumens für die einzelnen Pfarrstellen beschließen. ²Wird der Anteil für eine Stelle auf Null festgesetzt, entfällt die Stelle.

(2) Soweit und solange keine Regelung der Kreissynode besteht, trifft der Landeskirchenrat eine Festlegung.

(3) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 auch die in der Anlage 1 vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinden zu Pfarrstellen vorläufig verändern.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 6. (1) ¹Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 Vorgaben zum Einsatz der Mitarbeiter im Kirchenkreis und der Regionen machen. ²Deren Einsatzbereich soll sich an der Regionalstruktur orientieren.

(2) Auf Grundlage der Vorgaben der Kreissynode trifft der Landeskirchenrat die nötigen Festlegungen.

(3) Die Kreissynoden haben die Möglichkeit, bis zum Jahre 2006 bei den in der Anlage 1 angegebenen Obergrenzen zwischen Kirchenmusik und Katechetik 0,5 Stellen zu tauschen.

(4) ¹Je Kirchenkreis können von der im Stellenplan vorgesehenen Obergrenze für Pfarrstellen bis zu 0,5 VBE zu Gunsten der 0,75 VBE Jugendmitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingesetzt werden. ²Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreissynode.

(5) Die Beschlüsse nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 7. (1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.

(2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.

(3) ¹Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. ²Sie sind bei der Erstellung von Dienstanweisungen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. ²Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. ³Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. ⁴Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.

(5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

§ 8. (1) Die Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplanes sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) ¹Der Landeskirchenrat kann weitere Stellen schaffen, soweit diese refinanzierbar sind. ²Diese Stellen dürfen mit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern nur besetzt werden, wenn die Refinanzierbarkeit langfristig sichergestellt ist.

(3) ¹Die Kreisoberpfarrstellen und die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates sind sowohl in Anlage 1 als auch in Anlage 2 aufgeführt. ²Die Kreisoberpfarrstellen werden nur zur Hälfte (0,5), die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden nicht auf die für den Kirchenkreis geltende Obergrenze der Pfarrstellen angerechnet.

(4) ¹Die Kirchenleitung kann die Zuordnung der Kreisoberpfarrstellen und der Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates zu Kirchengemeinden bei dringendem Bedarf ändern. ²Mit Genehmigung der Synode kann sie aus dringendem Grund solche Stellen im gesamtkirchlichen Interesse schaffen oder streichen.

§ 9. ¹Die Kirchengemeinden können ohne Anrechnung auf den Stellenplan Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst schaffen, wenn die Anstellung aus Eigenmitteln dauerhaft gesichert ist. ²Die Errichtung und Besetzung der Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 10. (1) ¹Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. ²Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) ¹Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. ²Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) ¹Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. ²In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. ³Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. ⁴Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. ⁵Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindegemeinderäte auch als Verbandssatzung verabschiedet werden.

§ 11. (1) ¹Die in der Anlage 1 gebildeten Parochien treten an die Stelle der bisherigen Parochien. ²Das Verfahren nach dem Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien wird vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

(2) Der Dienstsitz des Pfarramtes der Parochie befindet sich in der Kirchengemeinde, die in der Anlage 1 in der Spalte „Kirchengemeinden“ neben der jeweiligen Pfarrstelle genannt ist.

§ 12. Nach Ablauf des Jahres 2006 werden die bis dahin entstandenen Strukturen durch die Synode überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und neu geregelt.

§ 13. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14. ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit seinem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über den Stellenplan vom 5. Dezember 1994 (ABl. 1995, Nr. 2, S. 1) außer Kraft.

Anlage 1

Kirchenkreis Dessau

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
		15,9	8,65	
				0,5 KOP 0,35 KKt 4,3 Kat 3,0 KiMu 1,0 KJW
Innenstadt			4,0	
	St. Georg 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)	St. Georg Dessau		
	Jakobus-Paulus	Jakobus-Paulus Dessau		
	St. Johannis und Marien 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)	St. Johannis und Marien Dessau		

St. Petrus
1. Pfarrstelle
2. Pfarrstelle
(Mitglied des LKR)

St. Petrus Dessau

Mildensee
Dessau Mildensee
Dessau Sollnitz
Dessau Kleutsch
Dessau Waldersee

Stadtregion West

2

Christus
1. Pfarrstelle
2. Pfarrstelle
(Mitglied des LJP)

Christus Dessau

Auferstehung

Auferstehung Dessau
Großkühnau
Kleinkühnau

1. Pfarrstelle
2. Pfarrstelle

Kreuz/Törten

1,4

St. Peter Törten

St. Peter Dessau-Törten

Kreuzgemeinde

Kreuzgemeinde Dessau

1. Pfarrstelle

2. Pfarrstelle

West

3

Melanchthon Alten

Melanchthon Dessau-Alten

Mosigkau

Dessau-Mosigkau

Kochstedt

Zwölfapostel Kochstedt

St. Christophorus

Quellendorf

Quellendorf

Hinsdorf

Tornau

Reupzig

Merzien

Scheuder

Scheuder

Lausigk

Libbesdorf

Rosefeld

Ost

2

Oranienbaum

Oranienbaum
Horstdorf

Wörlitz

Wörlitz
Rehsen
Riesigk
Vockerode

Süd

3

Raguhn

Raguhn
Altjeßnitz
Priorau

Jeßnitz

Jeßnitz

Bobbau-Wolfen-Nord

Bobbau-Wolfen-Nord
Thurland

Wolfen-Nord

Friedensgemeinde

Wolfen-Nord

1. Pfarrstelle

2. Pfarrstelle

Kirchenkreis Köthen

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			11,5	5,25
			0,5 KOP	0,25 KKt
				3,0 Kat
				1,0 KiMu
				1,0 KJW
Stadt	St. Jakob	St. Jakob Köthen	2,5	
	1. Pfarrstelle	Baasdorf		
	2. Pfarrstelle (Kreisoberpfarrer)			
	St. Agnus	St. Agnus Köthen		
		Elsdorf		
		Großpaschleben		

Nord			2,5
	Drosa	Drosa Wulfen Maxdorf Diebzig	
	Kleinpaschleben	Kleinpaschleben Trinum Frenz Wohlsdorf-Crüchern	
	Osternienburg	Osternienburg Elsnigk Pißdorf Trebbichau Zehringen Reppichau	

Süd			3
	Cörmigk ²	Cörmigk	

² Die Besetzung der Pfarrstelle Cörmigk durch die Kreisoberpfarrerin kann bis zu deren Ausscheiden aus diesem Amt beibehalten werden.

Gerlebogk
Biendorf
Wiendorf-Ilbersdorf

Preußlitz-Leau

Preußlitz-Leau

Gröbzig

Gröbzig
Edderitz-Piethen

Wörbzig

Wörbzig
Dohndorf
Löbnitz
Wülknitz

Ost

3

Görzig

Görzig
Hohnsdorf
Maasdorf
Schortewitz

Weißandt-Görlau

Weißandt-Görlau
Radegast

Zehbitz

Cösitz

Prosigk

Prosigk

Großbadegast

Riesdorf

Kirchenkreis Zerbst

Region

Pfarrstellen

Kirchengemeinden

**Obergrenze
Pfarrstellen**

**Obergrenze
Mitarbeiterstellen**

13,15

6,2

0,5 KOP

0,25 KKt

3,15 Kat

1,8 KiMu

1,0 KJW

Lindau

3

Lindau

Lindau

Strinum-Zernitz

Bornum

Bornum

Bone

Bonitz

Kleinleitzkau

Luso

Mühlsdorf

Mühro

Pulspforde

Trüben

Deetz

Deetz

Badewitz

Nedlitz

Straguth

Grimme

Grimme

Reuden

Dobritz

Polenzko-Bärenthoren

Stadt Zerbst

3,15

St. Bartholomoäi

St. Bartholomoäi Zerbst

Wertlau

Jütrichau

1. Pfarrstelle

2. Pfarrstelle
(Kreisoberpfarrer)

St. Nicolai u. St. Trinitatis St. Nicolai u. St. Trinitatis

Zerbst

Niederlepte

Hohenlepte

Nutha

St. Marien-Ankuhn³

St. Marien – Zerbst – Ankuhn

Steutz

Steutz

Brambach

Rietzmeck

Steckby

Eichholz

Bias

Roßlau

3,5

Roßlau

Roßlau

Meinsdorf

³ Die Besetzung der Pfarrstelle St. Marien-Ankuhn durch ein Mitglied des Landeskirchenrates kann bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Amt beibehalten werden.

	Neeken Rodleben
1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle	
Weiden	Weiden Grochewitz Hundeluft Jeber-Bergfrieden Serno Stackelitz
Natho	Natho Garitz Ragösen Streetz Thießen Mühlstedt

Coswig

St. Nicolai

St. Nicolai Coswig
Griebo

3

1. Pfarrstelle

2. Pfarrstelle

Wörpen

Wörpen

Möllensdorf

Wahlsdorf

Senst

Köselitz

Cobbelsdorf

Göritz

Pülzig

Zieko

Zieko

Buko

Buro

Düben

Klieken

Luko

Kirchenkreis Bernburg

Region

Pfarrstellen

Kirchengemeinden

**Obergrenze
Pfarrstellen**

**Obergrenze
Mitarbeiterstellen**

12,2

6,2

0,5 KOP

0,25 KKt

2,75 Kat

2,2 KiMu

1,0 KJW

West

2

Sandersleben

Sandersleben

Freckleben

Drohndorf

Mehringen

Schackstedt

Schackstedt

Schackenthal

Giersleben

Kleinschierstedt

Amesdorf-Warmsdorf

Staßfurt

2

Staßfurt

Staßfurt

Rathmannsdorf

Hohenerxleben

	Hecklingen	Hecklingen Neuendorf	
Bernburg West	Güsten	Güsten-Osmarsleben Ilberstedt	1,5
	Plötzkau	Aderstedt	
Nienburg	Nienburg	Nienburg Wedlitz Wispitz Altenburg	2
	Latdorf	Latdorf Gerbitz Gramsdorf	
Innenstadt	St. Ägidien	St. Ägidien Bernburg Gröna	4,2

1. Pfarrstelle
 2. Pfarrstelle
 (Kreisoberpfarrer)

St. Marien

St. Marien Bernburg
 Waldau
 Baalberge-Poley

Martin

Martin Bernburg
 Dröbel

1. Pfarrstelle
 2. Pfarrstelle

Kirchenkreis Ballenstedt

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			6,4	3,15
			0,5 KOP	0,25 KKt
				1,4 Kat
				1,0 KiMu
				0,5 KJW
Frose/Hoym			1,4	

	Frose	Frose Badeborn	
	Hoym	Hoym Reinstedt	
Ballenstedt			2,0
	St. Nicolai	St. Nicolai Ballenstedt Opperode	
	Schloßkirche (Kreisoberpfarrer)	Schloßkirche Ballenstedt Radisleben	
	Gernrode	Gernrode	
	Rieder	Rieder	
Harzgerode			2,5
	Harzgerode	Harzgerode	
	Neudorf	Neudorf Schielo	

Güntersberge

Güntersberge

Silberhütte

Sliptenfelde

Anlage 2

Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplans

Bezeichnung der Stelle	Pfarrstelle	Mitarbeiterstelle	Refinanzierung
Vorsteher ADA	1	0	0
Landesdiakoniepfarrer	1	0	0
Krankenhausseelsorge	0,5	0	0,5
Polizeiseelsorge	0,6	0	0
Gefängnisseelsorge	0,5	0	0,5
Pressestelle	0,7	0	0
Landesjugendpfarrer	0,9	0	0
Gem.päd. im pastoralen Dienst	1	0	0
	6,2 8 Pfarrerinnen u. Pfarrer		(1)
Landeskatechetin	0	0,5	0
Schulbeauftragte	0	1	0,5
Jugendbildungsref.	0	1	1
Frauen-, Fam.-arbeit	0	1	0
Büro Gem.-aufbau	0	1	0
Bibelmission	0	0,5	0
Leiter EEB	0	1	0,7
Seelsorge Sinnesgesch	0	0,5	0
LKMD	0	0,5	0
Landesposaunenwart	0	0,5	0
		7,5 10 Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter	(2,2)
Gesamt	13,7		(3,2)

Kreisoberpfarrer	2,5		
LKR	3		
	5,5		
Springerstelle	1		
Christophorushaus	1		

Abkürzungsverzeichnis

ADA	-	Anhaltische Diakonissenanstalt
EEB	-	Evangelische Erwachsenenbildung
Kat	-	Katechetin
KiM	-	Kirchenmusiker/in
KJW	-	Kreisjugendwart
Kkt	-	Kreiskatechetin
KOP	-	Kreisoberpfarrer
LKMD	-	Landeskirchenmusikdirektor

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen	4.5.2004	2004;1;3
2.	Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften	18.5.2004	2004;1;4
3.	Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit	29.11.2005	2005;1;9